

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Großefehn Öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Gemeinde Großefehn beabsichtigt, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Hiermit kommt sie der Regelung des § 47a ff. BImSchG in Verbindung mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG nach.

Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Gemeinde Großefehn zu ermitteln sowie Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung darzustellen. Es werden nur Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr untersucht. In dem Entwurf des Lärmaktionsplanes sind die Lärmbelastungen entlang der Bundesstraße 72, durch die Ortschaften Bagband, Ulbargen, Ostgroßefehn, Mittegroßefehn, Aurich-Oldendorf und Holtrop, und entlang der Landesstraße 14 durch die Ortschaft Timmel im Gemeindegebiet von Großefehn dargestellt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

25.10.2021 bis zum 24.11.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 116, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per E-Mail (bauverwaltung@grossefehn.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei Bedarf während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter <https://grossefehn.de/cms/bekanntmachungen.html> einsehbar.

Der Bürgermeister


(Adams)

